



Sportamt

03.01.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Imsieke

Telefon: 492-5214

imsieke@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen  
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

16.01.2020	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
30.01.2020	Sportausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Auf- Auf- wand	Zu- schuss bis zu	Zuschuss- entschei- dung (voraus- sichtlich)
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Bezirk Münster	Hiltrup	Dachreparatur (Hauptgebäude)	19.12.19	4.700 €	2.350 €	2021
Reit- und Fahrverein Nienberge e. V.	West	Hallenbodenerneuerung	08.08.19	6.700 €	3.350 €	2021
Kanu-Verein Münster 1922 e. V.	Ost	Erneuerung der Steganlage und der Uferbefestigung	28.02.19	5.800 €	2.900 €	2020
Summe				17.200 €	8.600 €	

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
  - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
  - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
  - 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
  - 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
  - 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

## Begründung:

### 1. Die Baumaßnahmen

#### 1.1 Dachreparatur (Hauptgebäude)

Die **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Bezirk** Münster hat am 19.12.2019 einen Baukostenzuschuss für die Dachreparatur des Hauptgebäudes beantragt. Durch das defekte Dach dringt Wasser in das Gebäude ein. Um mögliche weitere Schäden und die Schädigung der Bausubstanz abzuwenden, ist eine möglichst schnelle Reparatur erforderlich.

#### 1.2 Hallenbodenerneuerung

Der **Reit- und Fahrverein Nienberge e. V.** beantragte für die Erneuerung des Hallenbodens einen Baukostenzuschuss. Der derzeitige Hallenboden muss dringend erneuert werden, da der derzeitige Boden aufgrund fehlender Trittsicherheit und Rutschgefahr ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt. Darüber hinaus gab es in der Reithalle einen Sturmschaden, bei dem Außenfenster der Halle zerbrochen sind und die sich auf der Innenseite der Reithalle verteilt haben. Auch nach gründlichem Absuchen erscheinen immer wieder Glassplitter an der Oberfläche des Reitbodens, die eine Verletzungsgefahr darstellen.

### **1.3 Erneuerung der Steganlage und der Uferbefestigung**

Der **Kanuverein Münster von 1922 e. V.** stellte einen Baukostenzuschussantrag, da die Steganlage und die Uferbefestigung am Vereinsgebäude des Vereins erneuert werden müssen. Aufgrund der Arbeiten am schadhafte Wehr Sudmühle wurde der Wasserstand der Werse deutlich abgesenkt. Um die Steganlage überhaupt nutzen zu können, hat der Kanuverein Münster von 1922 e. V. den entsprechenden Zugang bereits provisorisch verlängert. Da dieses Provisorium nicht für den alltäglichen Vereins- und Sportbetrieb ausreicht und eine Gefährdung für die insbesondere älteren Sportler darstellt, ist eine Erneuerung der Steganlage und der Uferbefestigung notwendig.

## **2. Die städtische Sportförderung**

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens im Sommer 2020/2021 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

## **3. Das Anliegen der Sportvereine**

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die in dieser Vorlage aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

## **4. Bewertung/Folgen**

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, die notwendigen Baumaßnahmen nach ihren Zeitplänen und unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse durchzuführen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2020/2021 entschieden werden und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlage:**  
Anlage A